

Allgemeine Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (AN) gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.

Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gegenbestätigungen anderer Unternehmer unter Hinweis auf deren Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Angebote sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Speziell ausgearbeitete Angebote sind für die Dauer von höchstens 24 Werktagen verbindlich.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßgaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrecht vor.

3. Auftragserteilung

Aufträge kommen – soweit nicht anders vereinbart wurde – erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Die Schriftoform erfüllt bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.

Soweit Name und Anschrift des Auftraggebers (AG) abweichen vom unmittelbaren Besteller, so haftet der Besteller für die Erfüllung des Vertrages persönlich.

Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für die Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

4. Preise

Die Preise gelten ab Sitz des AN und grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung.

Verbrauchern genannte Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Bei Nichtverbrauchern kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, behält sich der AN eine Preiserhöhung für alle nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserteilung eintretenden Erhöhungen von Material- oder Lohnkosten vor. Diese zeitliche Einschränkung entfällt, wenn der AG Unternehmer ist oder ein Dauerschuldverhältnis vorliegt.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des AG ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen sowie für das Abfahren von Bauschutt und den von uns ausgebauten Teilen. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Auf Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden die entsprechenden Zuschläge auf den Stundenverrechnungssatz aufgeschlagen.

5. Zahlung

Mit Zugang der Rechnung ist der Rechnungsbetrag fällig und zahlbar ohne Abzug. Abschlagszahlungen sind in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen Leistungen nach Zugang der Abschlagsrechnung binnen 12 Tagen zu leisten.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der AN ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und wechselfeesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen und sind sofort fällig.

Zahlt der AG den fälligen Rechnungsbetrag nicht, kommt er spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen leistet. Bei Lieferungen an Unternehmer kommt dieser spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig.

Der AN ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des AG, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden abzurechnen und wird den AG über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der AG ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der AN ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist berechtigt den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

6. Lieferung und Montage

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Lieferungen ab Werk erfolgen stets auf Gefahr des Empfängers.

Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. ein verschließbarer Raum bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unterstellte Gegenstände gehen in die Obhut des AG über.

Der AG kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 beim Lieferer eingegangen ist.

Verzögert sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, wird der AN insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.

Schafft der AG auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann die-

ser Schadensersatz verlangen bzw. dem AG eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem AN Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten, entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Erwächst dem AG Schaden wegen einer Verzögerung, die der AN zu vertreten hat, so ist der AG berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen.

7. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen.

Hat der AG die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den AG über.

8. Rechte des Auftraggebers (Käufers/Bestellers)

Hat die Lieferung (Werk) nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein oder hat nicht die Eigenschaften, die der AG nach den öffentlichen Äußerungen des Lieferers erwarten kann, so leistet der Lieferer grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachbesserung. Mehrfache Nachbesserung ist zulässig. Schlägt eine zweifache Nachbesserung fehl, kann der AG nach seiner Wahl den Preis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

Gegenüber Nichtverbrauchern (Unternehmer) gilt: Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit besteht auch eine Haftung für nur fahrlässig herbeigeführte Schäden.

Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Lieferer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der AN eine Haftung für Mängel nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Lieferers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

Ansprüche wegen Mängeln stehen nur dem unmittelbaren AG zu und sind nicht abtretbar.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem AN aus jedem Rechtsgrund gegen den AG jetzt oder künftig zustehen, behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der AG darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware, wird der AG auf das Eigentum des AN hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der AN seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Für Verbraucher und Nichtverbraucher gilt: Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der AG, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten.

10. Haftungsbegrenzung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung des AN auf den nach Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des AN.

Gegenüber Nichtverbrauchern gilt: Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN für jede Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auch sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom AN garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den AG gegen solche Schäden abzusichern.

Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse in den beiden vorbenannten Absätzen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des AN entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Sobald die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Gegenüber Nichtverbrauchern gilt:

Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des AN.

Sollte eine Bestimmung diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.